

Netzbereich Eisenach

Gesetz/ Verordnung § 27 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV
Veröffentlichungspflichten

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;

Stand 31.12. 2018

4. Anzahl der Entnahmestellen* pro Netz- und Umspannebene

Ebene	Anzahl
HS/MS	10
MS	457
MS/NS	1.658
NS	29.918

* Nach Leitfaden der Internetveröffentlichungspflichten der BNetzA vom 22.01.2008 bezeichnet die Entnahmestelle den Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen.